

Mitteilung des Senats vom 17. März 2009**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Bremen und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Bremen und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzentwurf wird das Verfahren der Weiterleitung der Wohngeldeinsparung im Zusammenhang mit den Hartz-IV-Effekten an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Verstetigung der bisher veranschlagten Entlastungseffekte im kommunalen Finanzausgleich neu geregelt.

Die Weiterleitungsbeträge sind als Festbeträge auf Basis der Anschläge 2009 haushaltsneutral ab 2010 in den kommunalen Finanzausgleich des Landes Bremen mit den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven einzubeziehen. Zur dauerhaften Regelung dieses Erstattungsbetrages muss daher § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzausweisungsgesetz) geändert werden. Der Betrag der Ergänzungszuweisung an die Stadtgemeinde Bremerhaven wird um 6 Mio. €, der an die Stadtgemeinde Bremen um 22,012 Mio. € erhöht.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zum 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetzentwurf mit Begründung.

Gesetz zur Änderung des Finanzausweisungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 des Finanzausweisungsgesetzes vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 319 – 60-b-1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde Bremen erhält jährlich eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 49,1 Millionen Euro, und die Gemeinde Bremerhaven erhält jährlich eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 35,1 Millionen Euro.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung**Allgemeines**

In der Vorlage „Weiterleitung der Wohngeldeinsparungen im Zusammenhang mit den Hartz-IV-Effekten an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven“ für die Sitzung

des Senats am 29. November 2005 wurden die Verfahren zur Weiterleitung der Entlastung beim Landeswohngeld aus Hartz-IV-Effekten an Bremen und Bremerhaven beschlossen. Dabei wurden auf Basis der jeweiligen Anschläge und einer Ist-Abrechnung des jeweiligen Jahres die Entlastung gegenüber dem ursprünglichen Anschlag nach dem Anteil von 21,1 % auf die Stadtgemeinde Bremerhaven und 78,9 % auf die Stadtgemeinde Bremen verteilt. Der Verteilmodus wurde mittels der durchschnittlichen Empfängerinnen- und -empfängerzahl in den letzten fünf Jahren in den breimischen Stadtgemeinden entwickelt.

Da die Weiterleitung an die Stadtgemeinden in Bremen dem Grunde nach keine Wohngeldleistung ist, sondern einen Beitrag des Landes zur Entlastung der Kommunen im Rahmen der Hartz-IV-Reform darstellt, hat der Senat die Senatorin für Finanzen gebeten, ab dem Jahr 2008 eine dauerhafte Regelung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vorzubereiten. Aufgrund der Neuregelungen im kommunalen Finanzausgleich konnte eine Einbeziehung der Weiterleitung bisher nicht umgesetzt werden. Aus Vereinfachungsgründen hat der Senat daher beschlossen, eine Neuregelung parallel zur Beschlussfassung des Doppelhaushaltes 2010/2011 vorzubereiten und der Bürgerschaft (Landtag) vorzulegen.

Mittlerweile liegt der Zeitpunkt der Einführung der Hartz-IV-Gesetze soweit zurück, dass heutige Veränderungen im Landeswohngeld nicht mehr auf diese Gesetzesänderung zurückzuführen sind; das Landeswohngeld reduziert sich bei starren Einkommensgrenzen und Miethöchstbeträgen im Laufe der Zeit, ohne dass daraus Mehrausgaben bei den Sozialausgaben entstehen. Vom Gesetzgeber veranlasste Wohngeldsteigerungen sind dagegen nunmehr unabhängig von den Hartz-IV-Gesetzen zu sehen. Daher ist eine Verstetigung der veranschlagten Entlastungsbeträge ohne eine weitere Spitzabrechnung ab 2008 geboten.

Vor diesem Hintergrund hat der Senat in seinem Beschluss vom 3. Februar 2009 die Senatorin für Finanzen gebeten, für das Verfahren ab 2010 das Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes rechtzeitig einzuleiten und zur Beschlussfassung im Haushalts- und Finanzausschuss und der Bremischen Bürgerschaft vorzulegen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zum 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Allgemeines

Das Finanzausgleichsgesetz ist zum 1. Januar 2008 einer grundlegenden Änderung unterworfen worden. Grundsätzlich wurden die Finanzausgleichszuweisungen an den Bedarfen der beiden Gemeinden und an der Leistungsfähigkeit des Landes bemessen. Mit der jetzigen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes strebt das Land eine dauerhafte Regelung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs hinsichtlich der Weiterleitung von Wohngeldeinsparungen an die Kommunen Bremen und Bremerhaven an. Aus Vereinfachungsgründen hat der Senat daher beschlossen, eine Neuregelung parallel zur Beschlussfassung des Doppelhaushaltes 2010/2011 vorzubereiten und der Bürgerschaft (Landtag) vorzulegen.

Zu § 2 Abs. 1

Der § 2 des seit 1. Januar 2008 gültigen Finanzausgleichsgesetzes regelt die Kompensation der Minderzahlungen an die Kommunen über die Schlüsselzuweisungen einschließlich des Wegfalls der bisherigen Ausgleichszuweisungen an die Stadt Bremerhaven sowie die Veränderungen bei den Personalausgabenerstattungen durch sogenannte Ergänzungszuweisungen an die beiden Stadtgemeinden in Höhe von jährlich:

Bremen	27,1 Mio. €,
Bremerhaven	29,1 Mio. €.

Für das Weiterleitungsverfahren für die Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen im Land Bremen wurde vom Senat folgende Lösung vorgeschlagen:

Die Weiterleitungsbeträge sind als Festbeträge auf Basis der Anschläge 2009 haushaltsneutral in den kommunalen Finanzausgleich des Landes Bremen mit den beiden

Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven einzubeziehen. Zur dauerhaften Regelung dieses Erstattungsbetrages muss daher § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzzuweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzzuweisungsgesetz) geändert werden. Der Betrag der Ergänzungszuweisung an die Stadtgemeinde Bremerhaven wird um 6 Mio. €, der an die Stadtgemeinde Bremen um 22,012 Mio. € erhöht. Dabei verlieren die Aufstockungsbeträge ihre Identität hinsichtlich des Zusammenhangs zur Wohngeldentlastung.

Zu Artikel 2

Das Änderungsgesetz soll am 1. Januar 2010 in Kraft treten.